

Statuten des Vereins

«Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich»

(Kurzbezeichnung: «Qualitätssicherung Muslimische Seelsorge [QUAMS]»)

Fassung vom 21. April 2026

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1. Unter dem Namen «Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) mit Sitz in Zürich, seit 18. Okt. 2017.	Name und Sitz
§ 2. ¹ Der Verein bezweckt die Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich. Er soll langfristig dazu beitragen, dass eine hochstehende Qualität muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Wesentlichen durch die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich sichergestellt werden kann.	Zweck
² Als öffentliche Institutionen gelten Blaulichtorganisationen, Gefängnisse, Spitäler, medizinische Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Asylzentren und dergleichen. Die Seelsorge, deren Qualitätssicherung im Aufgabenbereich des Vereins liegt, erfolgt auf Veranlassung einer öffentlichen Institution, aber nicht zwingend örtlich innerhalb einer solchen Institution.	
³ Der Verein bezweckt im weiteren Sinn auch die Integrationsförderung.	
⁴ Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Sein Kapital und sein Gewinn sind ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet.	

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3. Mitglieder sind: a. die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich, b. der Kanton Zürich.	Mitglieder
§ 4. ¹ Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein über von ihnen ernannte Vertreterinnen und Vertreter aus. Sie räumen diesen die dafür erforderlichen Vollmachten und Kompetenzen ein.	Ausübung der Mitgliedschaftsrechte
² Änderungen in den Vertretungsverhältnissen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins umgehend schriftlich mitzuteilen.	
§ 5. ¹ Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.	Aufnahme und Ausschluss
² Ein Ausschluss aus dem Verein darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.	
§ 6. ¹ Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.	Austritt
² Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.	

³ Verbleibt nur noch ein Mitglied im Verein und können bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres keine weiteren Mitglieder gewonnen werden, ist der Verein gemäss § 23 lit. d aufzulösen.

3. Abschnitt: Organisation

A. Mitgliederversammlung

§ 7. ¹ Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Zuständigkeit

² Sie hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d. Wahl der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten
- e. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- f. Wahl der Revisionsstelle,
- g. Abberufung der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten sowie weiterer Mitglieder von Vereinsorganen aus wichtigen Gründen,
- h. Auflösung des Vereins.
- i. Entlastung des Vorstands

§ 8. ¹ Die Mitgliederversammlung findet statt:

Einberufung

- a. *als jährliche ordentliche Mitgliederversammlung*
jeweils in der ersten Jahreshälfte,
- b. *als ausserordentliche Mitgliederversammlung*
nach Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Mitglieds.

² Die Einberufung erfolgt durch die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten per E-Mail unter Angabe der Traktanden auf einen Termin, der möglichst vielen Mitgliedern zusagt.

³ Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen im Voraus einberufen, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage im Voraus.

§ 9. ¹ Die Mitgliederversammlung wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten geleitet.

Leitung und
Teilnahme

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder können sich bei begründeter Verhinderung vertreten lassen.

³ Mit beratender Stimme können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen:

- a. je eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Mitglieder
- b. weitere Personen, sofern alle stimmberechtigten Mitgliederververtretungen einverstanden sind.

- § 10. ¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlussfassung
- ² Beschlüsse können wie folgt gefasst werden:
- a. *Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins:* einstimmig,
 - b. *alle übrigen Beschlüsse:* mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen.
- ³ Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder in der Versammlung vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- ⁴ Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein Beschluss gefasst wird. Wahlen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- § 11. Die Zustimmung aller Mitglieder zum Antrag eines Mitglieds per E-Mail ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Zirkularbeschluss

B. Vorstand

- § 12. ¹ Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Vorstand abberufen. Grundsatz
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- § 13. ¹ Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse: Zuständigkeit
- a. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. der Entscheid in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- ² In Hinblick auf die Verfolgung des Vereinszwecks hat der Vorstand die folgenden konkreten Aufgaben:
- a. die Koordination der Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - b. das Bemühen um eine ausreichende Ausstattung an Ressourcen,
 - c. die Begleitung und Beaufsichtigung der Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- ³ Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer oder Dritten übertragen. Er hat dabei für eine angemessene Berichterstattung an den Vorstand zu sorgen.
- ⁴ Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident vertritt den Verein in Rechtsgeschäften nach aussen. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit vertritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Verein in Rechtsgeschäften nach aussen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt.
- § 14. ¹ Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitglieds einberufen. Einberufung
- ² Die Einberufung erfolgt durch die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

§ 15. ¹ Die Vorstandssitzungen werden von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten geleitet. Bei begründeter Abwesenheit bestimmt die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident ein anderes Vorstandsmitglied, das sie bzw. ihn vertritt. ² Die Vorstandsmitglieder können sich bei begründeter Verhinderung vertreten lassen. ³ Ausserdem können auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen weitere Personen teilnehmen, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.	Leitung und Teilnahme
§ 16. ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. ³ Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. ⁴ Jedes Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein Beschluss gefasst wird.	Beschlussfassung
§ 17. Die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Antrag eines Vorstandsmitglieds per E-Mail ist einem Beschluss des Vorstands gleichgestellt.	Zirkulationsbeschlüsse
§ 18. ¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten vom Verein für ihre Tätigkeit weder eine Vergütung noch Ersatz ihrer Auslagen. ² Eine allfällige Entschädigung der Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit ist Sache des Vereinsmitglieds, das sie vertreten.	Entschädigung

C. Geschäftsführung

§ 19. ¹ Der Verein hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Diese bzw. dieser stellt die Erfüllung des Vereinszwecks sicher. Die konkreten Aufgaben ergeben sich aus dem Einzelarbeitsvertrag mit dem Verein. ² Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Vereinspräsidentin bzw. vom Vereinspräsidenten beaufsichtigt und untersteht deren oder dessen Weisungen. ³ Weitere Anstellungen erfolgen durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. ⁴ Die Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. als Geschäftsführer ist nicht vereinbar mit der Ausübung von Stimmrechten in einem Vereinsorgan. Die blosse Teilnahme an Sitzungen im Sinne von § 15 Abs. 3 ist möglich.	Aufbau
--	--------

D. Revisionsstelle

§ 20. ¹ Als Revisionsstelle wird eine natürliche oder juristische Person jeweils für ein Jahr gewählt. ² Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 4–6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.302) zugelassen sein.	Revisionsstelle
---	-----------------

4. Abschnitt: Beiträge

§ 21. ¹ Die Vereinsmitglieder erbringen nach Eignung und Möglichkeit Beiträge zur gemeinsamen Zielerreichung. Mittel

² Beiträge können insbesondere in Form von fachlicher Expertise, Arbeitsleistungen, Sachmitteln, Infrastruktur oder finanziellen Leistungen erfolgen.

³ Die Art und der Umfang der Beiträge werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt und bei Bedarf in separaten Vereinbarungen geregelt. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 22. ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Haftung

² Jede Haftung von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter gegenüber dem Verein, dessen Mitgliedern und Dritten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Auflösung

§ 23. Der Verein wird aufgelöst:

Auflösungs-
gründe

- a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b. bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit,
- c. bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstands,
- d. wenn nur noch ein Vereinsmitglied verbleibt und die Frist gem. § 6 Abs. 3 verstreicht.

§ 24. ¹ Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen im Verhältnis der bisherigen finanziellen Zuwendungen an seine Mitglieder, sofern sich diese nicht auf eine andere Verteilung einigen.

Vermögens-
verwendung

² Das Vermögen ist weiterhin ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke und dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

6. Abschnitt: Beirat

§ 25 ¹ Der Verein wird durch einen Beirat begleitet.

Beiratsmitglieder
und Vertretung

² Im Beirat vertreten sind:

- a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

³ Der Beirat kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

⁴ Der Beirat nimmt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten an den Sitzungen des Vorstands teil.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2017 beschlossen.

Inkrafttreten

Eine erste Statutenänderung erfolgte an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2018.

Eine zweite Statutenänderung wurde von der Generalversammlung vom 30. September 2025 angenommen.

Die aktuelle Fassung wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2026 angenommen und tritt per gleichem Datum in Kraft.

Vereinigung der Islamischen Organisationen Zürich, vertreten durch:

Qatrunada Salsabila Tedjasukmana
VIOZ-Vizepräsidentin

Datum _____

Kanton Zürich, vertreten durch:

Nina Yehia i.V. Myrta Grubenmann,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der
Direktion der Justiz und des Innern

Datum _____